

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin,

– einerseits –

und

der GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin,

– andererseits –

vereinbaren

den

Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern
(Anlage 6 zu den Bundesmantelverträgen)
vom 19.06.2009, in Kraft getreten zum 01.01.2009

wie folgt zu ändern:

1 § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ein Formblatt 3 für bereichsfremde Ärzte, differenziert nach KV-Bereichen sowie in der Zusammenfassung aller KV-Bereiche,“

1.2 In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.

1.3 Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Kassenärztlichen Vereinigungen erstellen und übermitteln für die von an Selektivverträgen teilnehmenden Versicherten im Kollektivvertrag in Anspruch genommenen bereinigten Leistungen einen gesonderten Leistungsnachweis.

Dieser enthält folgende Angaben:

1. Abrechnungsquartal
2. Vertragsnummer
3. Wohnort-KV (rechnungslegende KV)
4. Leistungserbringer-KV
5. Vertragskassennummer
6. Institutionskennzeichen der Krankenversichertenkarte bzw. elektronischen Gesundheitskarte
7. Kassename
8. Krankenversichertennummer
9. Name des Versicherten
10. Vorname des Versicherten
11. Geburtsdatum des Versicherten
12. Arztnummer des abrechnenden Arztes
13. Betriebsstättennummer des abrechnenden Arztes
14. Behandlungsdatum
15. Gebührenordnungsposition
16. Text der Gebührenordnungsposition (optional für bundeseinheitliche Gebührenordnungsposition)
17. Leistungshäufigkeit
18. Leistungsbedarf gemäß der regionalen Euro-Gebührenordnung

Erfolgt die Inanspruchnahme von bereinigten Leistungen bei bereichsfremden Ärzten, ist das Behandlungsdatum (Nr. 14.) nicht zu übermitteln.“

1.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Lieferung der Datenträger nach Abs. 2, 3a und 4 an die Krankenkassen erfolgt spätestens bis zum Ende des fünften auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats.“

2 § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird der Wortlaut „des Bereiches“ durch den Wortlaut „mit Wohnort im Bereich“ ersetzt.

2.2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„je ein Formblatt 3 für bereichsfremde Ärzte, differenziert nach KV-Bereichen sowie in der Zusammenfassung aller KV-Bereiche,“

2.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt dem GKV-Spitzenverband die Daten nach Abs. 1 für statistische Zwecke auf maschinell verwertbaren Datenträgern

1. differenziert nach Kassenarten und KV-Bereichen sowie in der Zusammenfassung aller KV-Bereiche

2. kassenartenübergreifend nach KV-Bereichen sowie in der Zusammenfassung aller KV-Bereiche zur Verfügung.“

3. In-Kraft-Treten

3.1 Die Änderungen nach den Nummern 1.1, 1.2 und 2. treten zum 01.01.2010 in Kraft.

3.2 Die Änderung nach den Nummern 1.3 und 1.4 treten zum 01.07.2010 in Kraft.

Berlin, 18. November 2010

DTA-Vertrag (Anlage 6 BMV-Ä/EKV)



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.

Ca. 18.11.